



## Richtige Messungen bei der Entsorgung von Abfall, Bodenaushub und Altöl

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG)<sup>1</sup> und die Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2</sup> haben das Ziel, den Verbraucher und Bürger beim Erwerb messbarer Güter und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Geschäftsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen zu schaffen. Für das Sammeln und die Entsorgung von Abfall wird bei kommunalen oder privaten Unternehmen in der Regel eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben.

Die Abrechnung der Menge des zu entsorgenden Abfalls erfolgt zumeist nach Gewichtseinheiten (kg, t) oder nach Volumeneinheiten (l, m<sup>3</sup>).

MessEG und MessEV lassen Ausnahmen von der Verwendung geeichter Messgeräte in bestimmten Fällen zu.

Auch Pauschalabrechnungen (z.B. 1 Fuhre, 1 Ladung, 1 Müllsack) sind zulässig, wobei aber keine Gewichts- oder Volumeneinheiten zugrunde gelegt werden dürfen.

Für die Abrechnung nach Gewicht gibt es geeignete nichtselbsttätige und selbsttätige Waagen, die für die besonderen Anwendungen speziell konstruiert wurden, z.B. Fahrzeugwaagen für Großmengen, Annahmewaagen in Abfallsammelfahrzeugen. Die verwendeten Waagen müssen zugelassen und geeicht sein.

Für die Abrechnung nach Volumen sind ungeeichte Behälter als Maßbehältnisse (Tonnen, Container) verschiedener Größen (z.B. 50 l bis 5 m<sup>3</sup>) zulässig.

In der Vergangenheit haben die Eichbehörden, insbesondere bei der Verwiegung von Sand, Kies, Abfällen, Aushub und Abbruchmaterial, die Mindestlast der verwendeten Waagen auf 10 e herabgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des MessEG und der MessEV ist eine solche Ausnahme nicht mehr möglich. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 c) MessEV muss derjenige, der ein Messgerät verwendet, sicherstellen, dass es innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird.

Die Mindestlast einer Waage ergibt sich aus Tabelle 1 in Anhang I der Richtlinie 2014/31/EU<sup>3</sup>. Sie ist vom Hersteller gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 MessEV an der Waage anzubringen und kann nicht durch die Eichbehörde verändert werden.

Eine Verwendung von Messwerten unterhalb der Mindestlast ist unzulässig.

Auf Seite 2 und 3 finden Sie Begriffsdefinitionen und eine tabellarische Zusammenstellung und Bewertung verschiedener Messverfahren, die beispielhaft die gesetzlichen Regeln erläutern.

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG handelt, wer Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet, die nicht den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung entsprechen.

### Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 3 Richtlinie 2014/31/EU vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. EU L 96 vom 29.03.2014, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

Seite 1 von 3

## Ausnahmetatbestände nach MessEV:

§ 5 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen

(1) Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden [ ... ]

8. in Sammelfahrzeugen für **Altöl** zur Ermittlung der Menge aufgenommenen Altöls.

Anlage 1:

Die nachfolgend genannten Messgeräte sind vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ausgenommen:

Anlage 1 Nr. 1

Aus der Gruppe der Messgeräte zur **Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung:**

a) verkörperte **Längenmaße mit einer Länge von 2 Metern oder weniger,**

Anlage 1 Nr. 5:

Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung des Volumens:

a) Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen

cc) zur **Bestimmung des Volumens von Abfall oder Bodenaushub**

c) Messgeräte für strömende Flüssigkeiten

aa) für **Abwasser, Brauchwasser,** Flusswasser oder Löschwasser

**Abfall:** Definition aus § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl I, S. 1324)

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

**Boden:** Definition aus § 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I 1998, S.502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl I, S. 212)

Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als

a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

a) Rohstofflagerstätte,

b) Fläche für Siedlung und Erholung,

c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.



Abfallarten Beispiele	Messgerät	Einheit	Bemerkungen	Bewertung	
				zu-läs-sig	unzu-lässig
<u>Hausmüll</u>	Mülltonne als Maßverkörperung (ungeeicht)	l, m <sup>3</sup>	unabhängig vom Füllstand	x	
	Mülltonne mit Füllhöhenmessung (ungeeicht)	l, m <sup>3</sup>	Füllhöhe wird berücksichtigt und abgerechnet		x <sup>1)</sup>
		ohne	keine Angabe von l, m <sup>3</sup>	x	
	Waage Klasse Y(b) geeicht, im Abfallsammelfahrzeug eingebaut	kg, t	geeichte Waage, Nettogewicht aus Brutto- und Tarawägung errechnet	x	
	Geeichte Waage	kg, t	Nettogewicht aus Brutto- und Tarawägung errechnet (Mindestlast beachten!)	x	
<u>Restmüll</u> z.B.	Geeichte Waage	kg, t	Nettogewicht aus Brutto- und Tarawägung errechnet (Mindestlast beachten)	x	
Bauschutt Gartenabfälle Biomüll	Container, Behälter als Maßverkörperung (ungeeicht)	kg, t	Gewicht geschätzt		x <sup>2)</sup>
		l,m <sup>3</sup>	unabhängig vom Füllstand	x	
Sperrmüll Altpapier Leichtstoffverpackung	Waage Kl. Y(b) geeicht, im Abfallsammelfahrzeug eingebaut	kg, t	Nettogewicht wird beim Anheben aus Brutto- und Tarawägung errechnet.	x	
	Meterstab, Maßband	m <sup>3</sup>	Bei unregelmäßiger Beladung bis 30 % Fehler möglich.		x <sup>1)</sup>
z.B. bei Anlieferung in Deponien, Sammelstellen, Verbrennungsanlagen	PKW-Kofferraum PKW-Anhänger Kleintransporter	ohne	Pauschalabrechnung (z.B. unterhalb der Mindestlast) keine Angabe von kg, t, l, m <sup>3</sup>	x	
	Container, Mülltonne als Maßverkörperung (ungeeicht)	l, m <sup>3</sup>	unabhängig vom Füllstand	x	
<u>Sondermüll</u> z.B.	Geeichte Waage	kg, t	Genauigkeitsklasse III erforderlich (Mindestlast beachten)	x	
Lacke Altöl <sup>3)</sup> Chemikalien	Normbehälter (ungeeicht)	l, m <sup>3</sup>	unabhängig vom Füllstand	x	
	ohne Messgerät	kg, t,	Schätzung, Erfahrungswerte o.ä.		x <sup>2)</sup>
	ohne Messgerät	Stück	Abrechnung nach Stück, für Waschmaschinen, Fernsehapparate, Kühlgeräte, Badewannen u.ä.	x	
Bodenaushub	Container, Behälter als Maßverkörperung (ungeeicht)	l, m <sup>3</sup>	unabhängig vom Füllstand	x	
		kg, t,	Gewicht geschätzt		x <sup>2)</sup>

1) ausgenommen sind lediglich Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen; die Längenbestimmung dient nicht der Bestimmung eines Volumens

2) Der Ausnahmetatbestand erstreckt sich nur auf Volumenbestimmungen

3) Messanlagen in Sammelfahrzeugen